

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Vereinsheimes und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Berndroth vom 01. November 1996

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Vereinsheimes und seiner Einrichtungen vom 01.11.1996 hat der Ortsgemeinderat Berndroth in seiner Sitzung am 22. Okt. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Berndroth erhebt für die Benutzung des Vereinsheimes einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt für

1. Einwohner der Ortsgemeinde	
für einen Tag	70,00 DM
<u>zusätzlich:</u>	
Stromkosten pauschal	20,00 DM
Wasser pauschal	10,00 DM
Heizung bei Bedarf pauschal	25,00 DM
2. ortsansässige Vereine	
für einen Tag	70,00 DM
<u>zusätzlich:</u>	
Stromkosten pro KW	1,00 DM
Wasser pro cbm	10,00 DM
Heizung bei Bedarf	25,00 DM
3. fremde Personen	
für einen Tag	100,00 DM
<u>zusätzlich:</u>	
Stromkosten pauschal	20,00 DM
Wasser pauschal	10,00 DM
Heizung bei Bedarf pauschal	25,00 DM

§ 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindenkasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Berndroth zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Vereinsheim.

§ 5

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung und über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt am 08. Nov. 1996 in Kraft.

Berndroth, den 01. November 1996

Für die Ortsgemeinde



Müller
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzeneinbogen, den 01. Nov. 1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzeneinbogen

(Stahlhofen)
Bürgermeister



St. Pro.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Beindroth im Informationsblatt für den Einrich Nr. 45 am 1. Nov. 1995 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 01. Nov. 1995 in Kraft getreten.

56368 Katzeneinbogen, den 01. Nov. 1995

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzeneinbogen

i. A.

(J. Gemmer)

